

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 21. April 2011

Gesch. Nr. 015/10 Beantwortung

30.10.00 Polizei; Beschränkungen, Tempo 30, Ausnahmetransporte

Beantwortung der Interpellation von Gemeinderat Reto Unterholzner, SVP, betr. Tempo 30 Bisikon

Gemeinderat Reto Unterholzner, SVP, hat am 16. Juni 2010 folgende Interpellation eingereicht:

„Immer wieder ist die Tempo 30 Strecke auf den Durchgangsstrassen in Bisikon ein Thema und regt zu Diskussionen an. Es kam sogar schon der Vorschlag, dass man eine Instruktionsveranstaltung für Autofahrer abhalten sollte, weil die neue Verkehrsführung so kompliziert sei.

Das Tempo 30 wird schlecht eingehalten, jedoch nur in leichter Höhe überschritten. Als mögliche Massnahme zur Reduktion der Überschreitungen nannte der Stadtrat auch schon die Aufhebung und den Rückbau der Tempo 30 Zone.

Aus diesem Grund frage ich den Stadtrat an:

- Was ist das Ziel der Tempo 30 Zone auf den Durchgangsstrassen in Bisikon, was will erreicht werden?
- Wie viele Unfälle im Schnitt pro Jahr gab es in den letzten 5 Jahren vor der Tempo 30 Einführung?
- Wie viele Unfälle im Schnitt pro Jahr gab es seit der Tempo 30 Einführung?
- Findet der Stadtrat die neue Vortrittsregelung übersichtlicher und sicherer als diejenige von früher?
- Ist der Stadtrat bereit das Tempo 30 wieder aufzuheben und die Einführung von Tempo 40 zu prüfen und somit auch die alten Vortrittsregeln wieder zu erstellen?
- Aufgrund welcher Gesetzesgrundlagen wurden die beiden Hindernisse in der 50er Zone erstellt? Und sind diese überhaupt erlaubt?
- Was ist der Sinn der beiden Hindernisse in der 50er Zone?
- Ist der Stadtrat bereit diese beiden Hindernisse wieder zu entfernen?“

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

VORBEMERKUNG

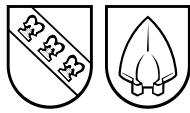
Einleitend ist festzuhalten, dass die Realisierung von Tempo-30-Zonen in Bisikon, Effretikon, Illnau und Ottikon auf einem entsprechenden Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3. Februar 2005 basiert.

ZUR FRAGE 1:

Ziel der Tempo-30-Signalisation und der entsprechenden unterstützenden baulichen und signalisationstechnischen Beruhigungsmassnahmen ist - wie in anderen Tempo-30-Zonen - die Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus, um eine Verbesserung der Sicherheit für Fussgänger/-innen, Velofahrende und Anwohner/-innen zu erreichen. Mit Tempo 30 soll der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden erreicht werden.

ZUR FRAGE 2:

Zwischen dem 1.7.2002 und dem 30.6.2007 (= ca. Zeitpunkt der Einführung) ereigneten sich in Bisikon 3 Unfälle, die der Kantonspolizei Zürich gemeldet wurden. Ein Unfall geschah aufgrund von Alkoholeinwirkung, die



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 21. April 2011

anderen zwei Unfälle aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit bzw. Überschreiten der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit. In den 5 Jahren vor Einführung ereigneten sich demnach durchschnittlich 0,6 Unfälle pro Jahr.

ZUR FRAGE 3:

Zwischen 1.7.2007 und 30.6.2010 geschahen in Bisikon total 6 Unfälle, die der Kantonspolizei Zürich gemeldet wurden. Bei einem Unfall kam es zu einem Verletzten. Der Unfall zwischen Motorrad und Personenwagen geschah wegen Sonnenblendung. Zwei Unfälle ereigneten sich aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit und zwei Unfälle geschahen bei verschneiter/vereister Fahrbahn wegen momentaner Unaufmerksamkeit. Diese beiden Unfälle fanden im Bereich der Elemente im Abschnitt ausserhalb der Tempo-30-Zone statt, wobei es sich bei einem Unfall um eine Kollision mit einem Hindernis handelte, beim anderen Unfall um einen Auffahrunfall. Ein weiterer Unfall ergab als Ursache unvorsichtiges Rückwärtsfahren und ist damit unabhängig von Tempo 30 zu werten. Im fraglichen Kreuzungsbereich Haupt-/Kindhauserstrasse ereigneten sich zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.10.2010 zwei Verkehrsunfälle, wobei der eine Unfall wie erwähnt auf Sonnenblendung und der andere Unfall auf eine Kollision mit einem Hindernis zurückzuführen waren. In den 3 Jahren seit der Einführung von Tempo 30 geschahen 1,7 Unfälle pro Jahr. Von einem Unfallschwerpunkt kann auf keinen Fall gesprochen werden.

ZUR FRAGE 4:

In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich Rechtsvortritt. Der Rechtsvortritt ist auch ein Mittel zur Senkung der Geschwindigkeit, da die Automobilisten an der Kreuzung auf allfällige vortrittsberechtigzte Fahrzeuge achten müssen, auch wenn sie sich auf der stärker befahrenen Strasse befinden. Bei Tempo 50 waren die Sichtweiten in Bisikon im unteren Bereich, so dass die Signalisation „Stop“ vorgesehen wurde. Mit Tempo 30 reichen die Sichtweiten jedoch aus und es wurde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 4 Verordnung über die Tempo-30-Zonen vom 28.9.2001) die Rechtsvortrittsregelung eingeführt. Damit kann nun der Verkehr auf der Hauptstrasse nicht mehr vortrittsberechtigt durch das Dorf fahren, sondern er muss auf allfällige vortrittsberechtigzte Fahrzeuge aus den Seitenstrassen achten. Auch für den Bus ist die Rechtsvortrittsregelung ein Vorteil. Ferner sind die Unfallfolgen bei tieferen Geschwindigkeiten generell weniger gravierend. In diesem Sinne hält der Stadtrat grundsätzlich an der aktuellen Vortrittsregelung fest.

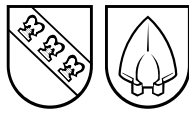
Im Bereich der Kreuzung Haupt-/Kindhauserstrasse ist die Übersichtlichkeit nach Ansicht des Stadtrates unbefriedigend, weshalb er sich bei der Kantonspolizei Zürich für die Aufhebung des Rechtsvortritts eingesetzt hat. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei prüfte den Antrag des Stadtrates, erteilte jedoch einen abschlägigen Bescheid. Der Stadtrat wird nun eine rekursfähige Verfügung verlangen und dagegen nötigenfalls ein Rechtsmittel einlegen.

ZUR FRAGE 5:

Gemäss Kantonspolizei Zürich wird Tempo 40 neu nicht mehr verfügt bzw. bewilligt. Um die alten Vortrittsregelungen wieder herzustellen, müsste sich der Stadtrat für die Wiedereinführung von Tempo 50 einsetzen. Nach Ansicht des Stadtrates würde dadurch die Verkehrssicherheit sowie die Lebensqualität in Bisikon beeinträchtigt. Deshalb ist er nicht bereit, sich beim Kanton dafür einzusetzen.

ZUR FRAGE 6:

Bauliche Massnahmen auf Gemeindestrassen können durch die Stadt ausgeführt werden. Gesetzliche Grundlage bildet das Kantonale Strassengesetz. Dieses schreibt u.a. eine öffentliche Planaufgabe mit der Möglichkeit zur Einsprache vor. Das Projekt für die beiden Hindernisse auf der Bisikonerstrasse im Tempo-50-Bereich wurde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anfangs 2006 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 21. April 2011

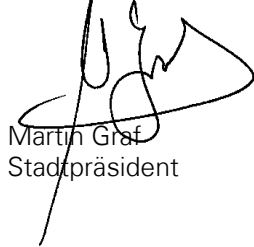
ZUR FRAGE 7:

Die Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens für die Tempo-30-Zonen haben in diesem Bereich ein relativ hohes Geschwindigkeitsniveau aufgezeigt. Mit der Tempo-30-Signalisation bereits bei der Einfahrtsbremse zu beginnen, hätte einen hohen Aufwand an baulichen Massnahmen bedeutet. Ausserdem ist im Übergang zwischen einer Ausserortsstrecke mit Höchstgeschwindigkeit 80km/h und einer Tempo-30-Zone in der Regel ein Übergangsbereich mit Höchstgeschwindigkeit 50km/h vorzusehen (Vorspann), um ein Abbremsen von 80km/h auf 30km/h besser zu ermöglichen. Es wurde daher beschlossen, den Abschnitt im Bereich „Generell 50km/h“ zu belassen und mit der Platzierung der beiden Betonelemente die Einhaltung der Geschwindigkeit 50km/h besser zu erreichen.

ZUR FRAGE 8:

Nein. Es besteht die Gefahr, dass dadurch mit einem höheren Tempo in die bestehende Tempo-30-Zone eingefahren wird, wodurch höchstwahrscheinlich Probleme bei der Rechtsvortrittsregelung in den Kreuzungsbereichen entstehen.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Martin Graf
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 27.04.2011

az/KE